



## Begründung:

Die Änderung bezieht sich auf den § E 1 (a) sowie auf dessen Anlage. In § E 1 (a) verpflichtet sich die Stadt, auf dem ehemaligen Schlachthofgelände den Parkplatz für die Kunsthalle herzurichten. Die Anlage zeigt die genaue Lage des Parkplatzes, für den die Kunsthalle einen Bauantrag gestellt hat. Der Bauantrag ist genehmigt. Nunmehr soll auf dem betreffenden Grundstücksteil ein Großkino gebaut werden, was die Verlegung des Parkplatzes erforderlich macht.

Die neue Position des Parkplatzes berührt nicht die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und berührt auch nicht die Grundlage der Planung. Die Pkw-Erschließung für den neuen Parkplatz erfolgt wie beim bisher geplanten Parkplatz direkt von der Straßenkreuzung am Wasserturm. Für den Fußgänger verkürzt sich der Abstand bezogen auf die Gesamtzahl der Parkplätze zur Kunsthalle insgesamt. Außerdem erhält der neue Parkplatz einen zusätzlichen Zugang zur Ringstraße, was seine Einbindung in das Stadtgefüge verbessert. Somit wird das Parkplatzangebot für die Kunsthalle verbessert.

Da sich die Änderung nicht auf den B-Plan, sondern nur auf den Durchführungsvertrag bezieht, bedarf es zur öffentlichrechtlichen Absicherung der Änderung lediglich eines Ratsbeschlusses. Der § E 1 (a) erhält folgende Neufassung (Änderung in Fettdruck):

"Herrichtung eines Parkplatzes mit 60 Stellplätzen in Ausführung mit wassergebundener Decke auf dem Gelände des ehem. Schlachthofes entsprechend **der Anlage zum Durchführungsvertrag. Als Verursacherin der Änderung wird die Stadt den Bauantrag für den Parkplatz stellen.**"

Die Stiftung Henri und Eske Nannen hat ihre Zustimmung zur Vertragsänderung signalisiert.

Die alte Fassung des Durchführungsvertrages ist als Anlage zur Vorlage 13/48/9 zugesandt worden.